

Krämpfen, das eine acht Tage, das andre vier Wochen nach der Geburt. Der Argwohn, der sich hin und wieder regte, wagte es nicht laut zu werden, da es an allen Beweisen fehlte. In der Nacht vom 25. September weckte sie die Familie ihres Hauswirths, und bat, ihrem Kinde zu Hülfe zu kommen, das in den letzten Zügen liege. Man eilte hinzu. Das unglückliche Geschöpf lag auf dem Bette ausgestreckt, und aus Mund und Nase floß Blut und Schaum. Die barbarische Mutter hatte, wie sie nachher gestand, auch dieses Kind, wie die beiden andern, zu tödten versucht, mit der einen Hand die Kehle ihm zugedrückt, mit der andern ihm den Kopf zerschlagen. Durch Hülfe der Herbeigerufenen brachte man das unschuldige Opfer wieder zu sich, aber die teuflische Mutter hatte ihm den Untergang geschworen. In der folgenden Nacht ergreift sie das Kind noch einmal, zerschlägt ihm den Kopf an der Bettstelle und das Kind stirbt unter den Zeichen des schrecklichsten Schmerzes. Die Wödrerin ruft wieder um Hülfe. Die Nachbarn kommen herein; aber von plötzlichem Schauer ergriffen, eilen sie, ihren Argwohn der Obrigkeit mitzutheilen. Ohne zu erschrecken bei der Aussicht auf den gewissen Tod, wollte die verhärtete Verbrecherin das Zeugniß der Familie, bei welcher sie gewohnt hatte, durch die boshaftesten Verläumdungen entkräften. Sie gab ein Mitglied derselben als Vater ihres letzten Kindes an; aber ihre Richter drangen durch den Schleier, womit sie ihre empörende That verhüllen wollte, und das Todesurtheil wurde ausgesprochen. Einige Augenblicke vorher, ehe das Ungeheuer unter dem Henkerbeile büßte, ging der kaiser-

liche Procurator bei dem Kriminalgerichte zu ihr, und erhielt aus ihrem Munde das schreckliche Geständniß, daß sie alle drei Kinder mit eigener Hand ermordet habe, wobei sie zugleich alle die empörenden Beschuldigungen widerrief, welche sie gegen die redliche Familie ihres Hauswirths vorgebracht hatte.

Sonderbare Testamentsverfügung.

Ein Canonicus zu Chartres hatte (um 1550) den Einfall, in seinem Testamente zu verordnen, daß bei seinem Begräbniß, und alljährlich am Gedächtnistage seines Todes in der Cathedralkirche ein schönes Te Deum statt des de Profundis oder des Requiem solle aufgeführt werden. Der Bischof von Chartres fand diese Verfügung sehr ungeschicklich, und glaubte mit Mehreren, daß das Te Deum eine Dankhymne und kein Gebet für Verstorbene sey. Die Erben behaupteten gegen ihn die Gültigkeit dieser Verfügung. Die Sache kam vor's Gericht. Des Bischofs Advokat bot alles auf, das Lächerliche der Testaments-Verordnung aufzuzeigen; der Advokat der Erben aber suchte zu beweisen, daß bei einem Begräbniß sehr wohl das Te Deum könne gesungen werden, und machte einen langen Commentar über diese Hymne, die er Vers vor Vers, als Theolog, als Jurist, als Philosoph, als Historiker u. s. w. betrachtete. Das Parlament war seiner Meinung und die Erben ließen das Te Deum singen.